

Beitragsordnung

ab 1.10.2025



Wickenpfädchen 11, 51427 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204/60349, Fax: 02204/962699

Mail: info@tv-refrath.de * www.tv-refrath.de

Gläubiger ID: DE98ZZZ00000537525

1. Beitragshöhe

	vierteljährlich
a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	48,00 Euro
b) Auszubildende, Studenten spätestens bis zum 25. Lebensjahr	48,00 Euro
c) Mitglieder über 18 Jahre	63,00 Euro
d) Mitglieder ab vollendetem 65. Lebensjahr	48,00 Euro
e) Inaktive Mitglieder	15,00 Euro
f) Familienbeitrag (wird erhoben für mindestens 3 Personen einer Familie)	147,00 Euro

2. Aufnahmebeitrag

	einmalig
Der Aufnahmebeitrag beträgt:	
für Kinder/Jugendliche, Auszubildende/Studenten	20,00 Euro
für Erwachsene	35,00 Euro
für das Fit & Aktiv Studio	99,00 Euro

Der Aufnahmebeitrag und der laufende Beitrag sind Bringschulden. Die Aufnahmegebühr wird per Einmalbetrag am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats vom Konto abgebucht.

Die Beiträge werden jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Quartals eingezogen. Für neue Mitglieder wird die erste Beitragszahlung am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Die Beitragszahlung erfolgt mindestens vierteljährlich im Voraus über ein Geldinstitut durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Beitragsrechnungen werden grundsätzlich nicht erstellt. Studiomitglieder können monatlich zahlen.

3. Zusatzbeiträge der Abteilungen

Abteilung	Monatlich	Vierteljährlich	Jährlich
Fit & Aktiv Studio	47,00	141,00	564,00
Badminton Hobbyspieler	9,00	27,00	108,00
Badminton Talentnest/Leistung	ab 19,00	ab 57,00	ab 228,00
Cheerleading	16,00	48,00	192,00
Fechten	3,00	9,00	36,00
Floorball	3,00	9,00	36,00
Handball	6,00	18,00	72,00
Kampfsport	4,00 (Capoeira 5,00)	12,00 (Capoeira 15,00)	48,00 (Capoeira 60,00)
Koronarsport	8,00 – 24,00	24,00 – 72,00	96,00 – 288,00
Schwimmen / Wettkampfschwimmen	7,00 / 15,00	21,00 / 45,00	84,00 / 180,00
Tischtennis	4,00 - 20,00	12,00 – 60,00	48,00 – 240,00
Tanzen	4,00 - 8,00	12,00 - 24,00	48,00 - 96,00
Volleyball	2,50	7,50	30,00

4. Beitragsänderungen wegen Erreichen der Altersgrenzen (18 bzw. 65) werden automatisch vorgenommen.

Schulbescheinigungen, die zu einer weiteren Ermäßigung berechtigen, können unaufgefordert vorgelegt werden. Alle Änderungen werden ausschließlich quartalsweise vorgenommen.

5. Arbeitslose und bedürftige Mitglieder können auf Antrag und nach Entscheidung des Vorstandes teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreit werden.

6. Bei Beitragsrückstand wird nach einem Monat eine Mahnung versandt. Bleibt die Zahlung aus, erfolgt nach einem weiteren Monat eine zweite Mahnung; Es werden Mahngebühren erhoben. In dieser Mahnung wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf von 2 Wochen der Rechtsweg bestritten wird. Nach § 6 d) der Satzung kann das säumige Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zum Ausschluss bleibt die Beitragspflicht jedoch bestehen.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich bis 6 Wochen vor Quartalsende an die Geschäftsstelle erfolgen.